

GESCHÄFTSORDNUNG für den Aufsichtsrat der DESSAUER WOHNUNGSBAUGESELLSCHAFT mbH

Der Aufsichtsrat der Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH („Gesellschaft“) gibt sich auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Aufsichtsrat und Geschäftsführung arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen. Der Aufsichtsrat berät gemäß § 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages alle Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und gibt Beschlussempfehlungen ab.

Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte des Aufsichtsrates ergeben sich aus den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, dem Gesellschaftsvertrag, dieser Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

I. Innere Ordnung des Aufsichtsrates

§ 1

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung.
- (2) Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, so hat sein Stellvertreter in allen Fällen, in denen er bei dessen Verhinderung in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.
- (3) Der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrates sind vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und dessen Sitzungen.
- (5) Der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter wird über wesentliche Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von existenzgefährdender Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

§ 2

Einberufung von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung im Auftrag durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung einberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr und vor jeder Gesellschafterversammlung abgehalten werden.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des

Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung oder die Gesellschafterin unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach Stellung des geäußerten Verlangens stattfinden, andernfalls sind die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes und der Angabe einer Tagesordnung berechtigt, den Aufsichtsrat selbst einzuberufen.

- (3) Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Ladungsfrist von 10 Kalendertagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und den Aufsichtsrat auch fernschriftlich oder fernmündlich (gegen nachträgliche schriftliche Bestätigung) einberufen. Auf die Abkürzung der Ladung ist hinzuweisen und die Dringlichkeit der Sitzung zu begründen.
- (4) Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und etwaige Beschlussvorschläge zu übermitteln.
- (5) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Aufsichtsrates wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter aufgestellt. Ergänzungen der Tagesordnung müssen, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, bis zu 3 Tagen vor der Sitzung mitgeteilt werden.. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (6) Zu allen Beratungsgegenständen soll den Aufsichtsratsmitgliedern und den ständigen Gästen ausführliches Informationsmaterial zur Verfügung gestellt werden, in der Regel zusammen mit der Einberufung.
- (7) Für die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates bedarf es keiner Beachtung von Form- und Fristvorschriften.

§ 3

Vorbereitung und Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt in der Verantwortung des Vorsitzenden. Er wird dabei von der Geschäftsführung unterstützt.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann eine von ihm einberufene Sitzung oder die Beratung und Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag der Geschäftsführung oder sonst aus erheblichem Grund unterbrechen oder vertagen.
- (3) Der Vorsitzende hat bei jeder Sitzung festzustellen, ob
 - a) die Einladungen ordnungsgemäß ergangen sind (§ 2 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung),
 - b) der Aufsichtsrat beschlussfähig ist (§ 10 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag),
 - c) gegen die Niederschrift der vorausgegangenen Sitzung Einspruch eingelegt wurde (§ 3 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung) und
 - d) Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung gewünscht werden (§ 2 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung).Mängel in der Einberufung gelten geheilt, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates an der Sitzung teilnehmen und keinen Widerspruch gegen die Art und Weise der Einberufung erheben.
- (4) Gegenstände, die nicht mindestens 3 Werktage vor der Sitzung vom Vorsitzenden schriftlich angekündigt worden sind, dürfen verhandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Behandlung widerspricht. Ein abwesendes Mitglied kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zugang der Niederschrift über die Sitzung, Widerspruch gegen die Behandlung eines solchen Gegenstandes erheben; ein Beschluss zu diesem Gegenstand gilt dann als nicht zustande gekommen und der Gegenstand ist auf einer neu einzuberufenden Sitzung erneut zu verhandeln. Wird ein Widerspruch nicht erhoben, gilt die Behandlung sämtlicher Gegenstände als genehmigt.

- (5) Der Vorsitzende benennt den Protokollführer.
- (6) Der Vorsitzende entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Soweit das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit und wird der Beschlussantrag aufrechterhalten, so gibt bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen mit einer Einladungsfrist von 5 Werktagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

§ 5 Beratung von persönlichen Angelegenheiten

- (1) Werden Angelegenheiten beraten, die die Organstellung oder das Dienstverhältnis der Geschäftsführung betreffen, so beschließt der Aufsichtsrat darüber, ob ein Ausschluss der Betroffenen von der Teilnahme an der Sitzung erfolgen soll. Die Betroffenen verlassen solange den Sitzungsraum.
- (2) Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder einem von ihm vertretenen Unternehmen oder sonstigen Vereinigung oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder einem von ihm vertretenen Unternehmen oder sonstigen Vereinigung und der Gesellschaft zum Gegenstand haben, oder wenn sonst anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.

§ 6 Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse wiederzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Die Niederschrift wird jedem Mitglied und ständigem Gast des Aufsichtsrates unverzüglich in Abschrift zugeleitet.
- (2) Die Niederschrift über eine Sitzung sowie über nicht in Sitzungen gefasste Beschlüsse (§ 10 Abs. 3 S. 2 des Gesellschaftsvertrags) bedarf der Genehmigung in der folgenden Sitzung des Aufsichtsrates.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in dieser Form protokolliert werden, ist ein Widerspruch gegen die Niederschrift nur in der Sitzung möglich.
- (4) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlussfassungen auch außerhalb von Sitzungen auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Wege erfolgen, wenn kein Mitglied des

Aufsichtsrates diesem Verfahren innerhalb von 5 Werktagen ab Zugang des Umlaufbeschlusses widerspricht. Für die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung. Die Stimmabgabe für einen Umlaufbeschluss muss so schnell als möglich, spätestens aber innerhalb von 10 Werktagen nach Versand des Umlaufbeschlusses erfolgen. Eine telefonische Abstimmung ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und in die Niederschrift der nächsten Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.

- (5) Zustimmungspflichtige Geschäfte gem. § 6 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, bei denen die Zustimmung des Aufsichtsrates wegen Eilbedürftigkeit selbst im Umlaufverfahren nicht eingeholt werden kann, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsunternehmen - namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes hinaus. Die Berichterstattung gegenüber dem Gesellschafter und seinen Gremien im Rahmen von Gesetz und Gesellschaftsvertrag bleibt unberührt.
Über eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss ohne die Stimme des Betroffenen; diesem ist jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Der Vorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet.
- (4) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge sowie grundsätzlich alle Vertragsverhältnisse, die zu einer Befangenheit des Aufsichtsratsmitglieds führen können, sind dem Aufsichtsrat durch das Aufsichtsratsmitglied zeitnah offen zu legen. Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, sind dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Der Aufsichtsrat hat zu entscheiden, ob das jeweilige Aufsichtsratsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen wird.

II. Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

§ 8

Information und Aufsicht

- (1) Der Aufsichtsrat kann jederzeit durch seinen Vorsitzenden von der Geschäftsführung Auskünfte und Berichte entsprechend § 90 AktG anfordern. Die Berichterstattung erfolgt an den Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat kann in entsprechender Anwendung von § 111 Abs. 2 AktG Prüfungen veranlassen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Liegt der Verdacht auf Unregelmäßigkeiten vor, hat der Aufsichtsrat die Gesellschafterin, das Beteiligungs-

management und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau-Roßlau zu unterrichten.

- (3) Der Vorsitzende leitet die Berichte unverzüglich an die Mitglieder des Aufsichtsrates weiter.

§ 9

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die zustimmungsbedürftigen Geschäfte sind im § 6 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt.
- (2) Der Aufsichtsrat legt in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Wertgrenzen fest, bei deren Überschreitung Geschäfte und Maßnahmen seiner Zustimmung bedürfen. Er kann jederzeit weitere Geschäfte und Maßnahmen bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.
- (3) Über die Zustimmung entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss.
- (4) Der Aufsichtsrat kann jederzeit Art, Umfang und Voraussetzungen der Geschäfte bestimmen, für die er nach dem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung seine Zustimmung im Voraus erteilt.

§ 10

Jahresabschluss und Abschlussprüfung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt den Abschlussprüfer. Er erteilt dem Abschlussprüfer den Auftrag für die Prüfung des Jahresabschlusses. Der Prüfungsauftrag ist auf die Gegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
- (2) Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und unverzüglich über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Der Aufsichtsrat hat in seinem schriftlichen Bericht an die Gesellschafterversammlung mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat. Ferner hat der Aufsichtsrat die Zahl seiner Sitzungen mitzuteilen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH tritt mit dem Wirksamwerden des neuen Gesellschaftsvertrages in Kraft.

Dessau-Roßlau,

Vorsitzender des Aufsichtsrates

